

S A T Z U N G

d e s

L a n d e s w a s s e r v e r -
b a n d s t a g e s

B r a n d e n b u r g e . V .

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "LANDESWASSERVERBANDSTAG BRANDENBURG e. V." (LWV) und hat seinen Sitz in Potsdam.

**§ 2
Zweck**

Zweck des LWV ist es, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglieder des LWV können Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände, andere Körperschaften sowie ähnliche Organisationsformen sein, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie diese Verbände wahrnehmen oder fördern.

**§ 4
Aufnahme**

Über den Antrag auf Aufnahme in den LWV entscheidet der Vorstand.

**§ 5
Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muß spätestens 6 Monate vor dem Schluß des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (2) durch Ausschluß wegen Zuwiderhandlung gegen den Zweck des LWV.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb 4 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die endgültig ist.

**§ 6
Beiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des LWV. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

- (2) Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
Beiträge, die bis zum 1. April nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme zuzüglich eines Säumniszuschlages erhoben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des LWV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Beschlusses gem. § 12 (1). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Verhandlungsniederschrift niederzulegen, die vom Verhandlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Anträge der Mitglieder des LWV zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vorher in der Hand des Präsidenten sein. Infolgedessen ist auf eine in Aussicht genommene Mitgliederversammlung rechtzeitig hinzuweisen.
- (5) Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch besondere Einladung bekanntzugeben. Gültige Beschlüsse können auch über weitere Angelegenheiten gefaßt werden, die den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben sind oder die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit als dringend anerkannt werden.
- (6) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (8) Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet hier das Los.
Vorstandsmitglieder sollten im Bereich von Wasser- und Bodenverbänden Vorstandsmitglieder, im Bereich von Zweckverbänden und anderen Institutionen die obersten Leitungsorgane sein.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 4 Jahre.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren 5 Personen. Er wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und etwa erforderliche weitere Dienstkräfte. Der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung selbständig; er ist insoweit besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB. Der Geschäftsführer muß nicht Angestellter des Vereins sein. Er kann Freiberufler sein und eine pauschale Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des LWV, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und trifft die Anordnungen über seine Geschäftsführung und Geschäftseinteilung selbständig.
- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des LWV.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (6) Urkunden, die den LWV verpflichten, sind von dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Die Höhe der an die Vorstandsmitglieder zu zahlenden Vergütungen für Reisen und sonstige Aufwendungen setzt die Mitgliederversammlung, die Vergütung des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte setzt der Vorstand fest.
- (9) § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand werden in technischen, landwirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten durch den Beirat beraten, der zu den Sitzungen je nach Bedarf einzuladen ist. Der Beirat, der ehrenamtlich tätig ist, ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Einem Vertreter der Landkreise (Landratsämter), der vom Landkreistag Brandenburg zu benennen ist.
 - b) Einem Vertreter der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Brandenburg, der von dem zuständigen Minister zu benennen ist.
 - c) Einem hauptamtlichen Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung des Landes Brandenburg, der von dem zuständigen Minister zu benennen ist.
 - d) Einem Vertreter der Verbandsgeschäftsführer/Verbandstechniker aus dem Bereich der Unterhaltungsverbände.
 - e) Einem Vertreter aus dem Bereich des amtlichen Naturschutzes, der vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zu benennen ist.
 - f) Einem Vertreter der Verbandsgeschäftsführer/Vorsteher aus dem Bereich der Siedlungswasserwirtschaft.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf 4 Jahre bestellt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LWV kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern die für die Auflösung Stimmenden gleichzeitig die einfache Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten im LWV besitzen.
- (2) Bei Auflösung des LWV soll das nach durchgeführter Liquidation noch verbleibende aktive Vermögen entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des LWV der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden mit der Maßgabe, es zur Förderung der Aufgaben entsprechender Verbände zu verwenden.

§ 13
Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung obliegt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder.
- (2) Der Präsident des LWV ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht geforderte Änderungen, die die Fassung der Satzung betreffen, vorzunehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Versammlung am 06. November 1992 in Kraft.

Potsdam, den 06. 11. 1992

Präsident



Vizepräsident

